

# Contract.

Zwischen Musikforeningen Harmonien in Bergen und Herrn *V. Schuster*  
ist heute folgender Contract verabredet und geschlossen:

## § 1.

Musikforeningen Harmonien in Bergen engagirt bei seiner Capelle, wo und wann sie auch (mit gesammelter oder geteilter Capelle), Concerte zu geben oder bei Concerten mitzuwirken für gut befindet Herrn *Schuster* für die Zeit vom *1 Juli 1901* bis *1 Sept 1901* eventuell für die Zeit bis *1 Sept 1902*.

Musikforeningen Harmonien behält sich doch das Recht nach *\_\_\_\_\_* einer 6-wöchentlichen Kündigung vor.

## § 2.

Herr *Schuster* verpflichtet sich zur Übernahme aller Funktionen eines *Violinisten* entweder als Solist oder als Executant in Kammermusik und Orchester und verspricht bei allen Concerten und Proben (ev. Theater-Vorstellungen, Caféen oder ~~Bällen~~) mitzuwirken, überhaupt allen Anordnungen des Capellmeisters, der Direction oder deren Stellvertreters Folge zu leisten. — Ferner verpflichtet sich Herr *Schuster* bis an *12-zwölf*-wöchentliche Stunden als Lehrer der Musikschule des Vereins mitzuwirken.

Sollte er in dieser Anzahl Stunden nicht als Lehrer benutzt werden, behält sich der Verein das Recht vor, ihn in den übrigen Stunden mit Contorarbeit, Notenabschrift od. ähnl. zu beschäftigen.

Auf Ersuchen des Capellmeisters (oder der Direction) ist Herr *Schuster* verpflichtet auch auf anderen Instrumenten (soweit er dieselben spielen kann) mitzuwirken.

## § 3.

Musikforeningen Harmonien zahlt an Herrn *Schuster* bei ordentlicher Dienstleistung eine monatliche Gage von *120 - einhundertzwanzig Kronen* in halbmonatlichen Raten am 1ten und 16ten jeden Monats postnummerando.

An jedem Gagetage hält der Verein 2 Kronen (monatlich also 4 Kronen) in den ersten 8 Monaten zurück, worüber er dem Musiker in einem dem letzteren zu übergebenden Sparbuche quittirt. Diese Beträge deponirt der Verein bei einer öffentlichen Sparkasse

Selbstverständlich bleiben diese Ersparnisse nebst Zinsen Eigentum des betreffenden Musikers, er entsagt aber ausdrücklich jedem Verfügungsrechte darüber, kann also dieselben weder erheben, noch irgendwem verpfänden oder sonstwie übertragen, so lange er der Capelle angehört. Erst wenn er nach Ablauf der festgesetzten Kündigungsfrist abgeht, oder wenn die Capelle nach § 9 aufgelöst werden sollte, wird ihm der gesparte Betrag nebst Zinsen ausbezahlt.

Im Falle der betreffende Musiker eine Conventionalstrafe verwirken sollte, ist der Capellmeister berechtigt, dessen Sparsumme hierauf zu verrechnen.

## § 4.

Herr *Schuster* verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages ohne Zustimmung der Direction weder allein, noch in Verbindung mit anderen Musikern öffentlich oder in Privathäusern, musikalische Productionen abzuhalten oder ein Engagement als Musiker in irgend einem bestehenden Musikkörper oder Theater-Orchester anzunehmen.

## § 5.

Im Falle des Dawiderhandelns gegen die in § 4 festgesetzte Bestimmung verpflichtet sich Herr *Schuster* für jeden Einzelfall auf das Verlangen des Capellmeisters eine Conventionalstrafe in dem von dem Letzteren nach seinem eigenen Ermessen zu fixirenden Betrage zu bezahlen. Die Zahlung der Conventionalstrafe hindert die Direction nicht auf genaue Erfüllung zu dringen, oder in der ihm angemessen erscheinenden Weise weitere Entschädigung im gerichtlichen Wege zu suchen.

